



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg an die Verkehrsunternehmen zur Umsetzung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Alltagsmasken) im ÖPNV ab Montag, 27. April 2020

Das Verkehrsministerium gibt auf Grundlage der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 folgende Empfehlungen an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV:

Die Verkehrsunternehmen sind zum Mitwirken an der Durchsetzung der Maskenpflicht im ÖPNV angehalten. Die Durchsetzung selbst ist Aufgabe der Ortspolizeibehörde und gegebenenfalls in Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (in Bahnhöfen und auf den Netzen der DB AG werden die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes von der Bundespolizei wahrgenommen).

Die Verkehrsunternehmen sind gebeten, über die üblichen Wege (Aushang, Displays, Laufbänder in den Fahrzeugen und an den Haltestellen, akustische Durchsagen in den Fahrzeugen und an den Haltestellen) auf die Maskenpflicht der Fahrgäste hinzuweisen. Für die Verkehrsunternehmen gibt es keine Verpflichtung, solche Alltagsmasken vorzuhalten.

Auch das Betriebspersonal ist im Fahrgastraum – also außerhalb einer baulich abgetrennten Fahrerkabine oder eines durch eine Trennscheibe abgetrennten Fahrerbereichs - verpflichtet, eine Maske zu tragen. Eine Absperrung des Vordereinstiegs inklusive der ersten Sitzreihe ist ebenfalls als Abtrennung ausreichend, um für den Fahrer auf das Tragen einer Maske verzichten zu können.

Soweit das Betriebspersonal einen Fahrgast ohne Maske beobachtet, soll es den Fahrgast ansprechen, auf die Maskenpflicht hinweisen und – soweit kein plausibler Ausnahmegrund von der Maskenpflicht vorliegt – grundsätzlich zum Verlassen des Fahrzeugs auffordern. Bei Weigerung des Fahrgastes soll die Leitstelle des Unternehmens informiert werden, die über eine Information und ggf. Anforderung der Ortspolizeibehörde bzw. des Polizeivollzugsdienstes entscheidet. Die Leitstelle entscheidet im Fall von kritischen Situationen auch über eine Fortsetzung der Fahrt.

In den ersten zwei Wochen der Maskenpflicht, bis zu einem eingeübten Verhalten der Fahrgäste, ist insbesondere auf allgemeine Informationen und Ansprachen zu setzen.

Stuttgart, den 27. April 2020